

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

49/2008, 4. September 2008

---

## INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den Masterstudiengang Statistik	1216
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik	1222

## Studienordnung für den Masterstudiengang Statistik

### Präambel

Gemäß §§ 24, 74 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat die Gemeinsame Kommission Statistik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin sowie der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 14. Mai und 9. Juli 2008 die folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 3 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 4 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 5 Studienziele und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Vertiefungsgebiete
- Anlage 3: Modulbeschreibungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Statistik an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung und den allgemeinen Regelungen für Studium und Prüfungen der beteiligten Universitäten.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium wird in der Zugangs- und Zulassungssatzung der federführenden Universität (Humboldt-Universität zu Berlin) sowie durch die speziel-

len Zugangs- und Zulassungsregeln des Studiengangs geregelt.

(2) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber können sich entweder an der Humboldt-Universität zu Berlin, an der Freien Universität Berlin oder an der Technischen Universität Berlin im Rahmen der bestehenden Zulassungszahlen an den einzelnen Fakultäten oder Fachbereichen einschreiben.

### § 3 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin als Teilzeitstudium studiert werden.

### § 4 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester, verteilt sind.

### § 5 Studienziele und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der Statistik sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind die Entwicklung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens und der Erwerb der Fähigkeit, zur Lösung neuer theoretischer und praktischer Problemstellungen statistische Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich fundiert weiterzuentwickeln und anzuwenden. Studierende erlangen in Präsenzlehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in Seminaren, Forschungsseminaren und bei der Durchführung von Projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung oder in der Wissenschaft ermöglichen. Mit einer forschungsorientierten Ausbildung wird insbesondere die Basis für eine spätere Promotion bzw. eine Tätigkeit im Forschungsumfeld gelegt. Das Masterstudium in der Querschnittsdisziplin Statistik eröffnet auch die Möglichkeit, Fragestellungen verschiedener Fachgebiete zu bearbeiten, und bereitet so auf die konkrete, oft

interdisziplinäre Tätigkeit im späteren Beruf vor. Geschlechtsspezifische sowie Gleichstellungsfragen werden in den Studienschwerpunkten berücksichtigt.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen statistische Inferenz, Ökonometrie, quantitative Methoden der Finanzmärkte und Biometrie. Die Studierenden sollen die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erwerben und in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. Das Studium trägt dazu bei, die Studierenden zur Teamarbeit und zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu befähigen sowie ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen zu entwickeln.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an allen beteiligten Universitäten einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der immatrikulierenden Universität anerkannt werden.

## **§ 6**

### **Module und Studienpunkte**

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote, für die Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden können, inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Module werden durch studienbegleitende Prüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen können, nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen. Einzelne Module oder Teile von Modulen können im Ausland absolviert werden.

(2) Die Gemeinsame Kommission Statistik setzt die Inhalte der Module fest; sie kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module streichen, austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden jeweils universitätsspezifisch, in der Regel im Amtsblatt bzw. in den Amtlichen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten und auf den Internet-Seiten der Gemeinsamen Kommission Statistik veröffentlicht. Eine Studienfachberatung informiert im Zusammenwirken mit den Modulverantwortlichen über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der

Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

## **§ 7**

### **Studienaufbau**

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen gem. Abs. 2 bis 4 sowie der Masterarbeit gemäß § 8. Der Studienverlaufsplan in Anlage 1 gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Es sind die folgenden drei Pflichtmodule im Umfang von 29 bis 31 Studienpunkten (SP) nachzuweisen:

- a. Wahrscheinlichkeitstheorie (10 SP)
- b. Methodische Grundlagen (14 bis 16 SP)
- c. Fortgeschrittene Methoden der Statistik (5 SP)

(3) Aus zwei der vier angebotenen Vertiefungsgebiete gemäß Anlage 2 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens je 18 Studienpunkten zu wählen. Innerhalb eines der gewählten Vertiefungsgebiete ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Studienprojekt, Seminar oder angewandte Vorlesung) im Umfang von 3 bis 6 Studienpunkten selbstständig eine empirische Studie durchzuführen.

(4) Es sind Wahlmodule im Umfang von 25 Studienpunkten aus dem Wahlbereich gemäß Anlage 3, Abschn. 3.2 und 3.3, oder dem weiteren Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Fakultäten nachzuweisen. Übersteigt der Umfang der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Abs. 2 und 3 belegten Module 65 Studienpunkte, so verringert sich der Umfang des Wahlbereichs entsprechend.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein Thema aus der Statistik eigenständig und mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

(2) Die Masterarbeit kann in einem der beiden von den Studierenden gewählten Vertiefungsgebiete des Wahlpflichtbereichs angefertigt werden. Durch die Anfertigung der Masterarbeit in einem Vertiefungsgebiet wird dieses zum vorrangigen Vertiefungsgebiet. Die Wahl der Vertiefungsgebiete wird auf der Masterurkunde geeignet ausgewiesen.

(3) Die Grundzüge und Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen eines Seminars oder Forschungsseminars zu präsentieren. Diese Präsentation sollte vor der Einreichung der Masterarbeit stattfinden, damit eventuelle Anregungen in der Endversion Berücksichtigung finden können. Sie muss jedoch spätestens einen Monat nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(4) Der Arbeitsumfang für die Masterarbeit einschließlich (Forschungs-)Seminar entspricht insgesamt 30 Studienpunkten.

### § 9

#### Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.
- Seminar (S): Ein Seminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.
- Forschungsseminar (FS): Ein Forschungsseminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem

Stundenumfang, die verstärkt der Vermittlung forschungstypischer Arbeitsweisen dient und die Themenfindung und methodische Anlage von Abschlussarbeiten unterstützt.

- Studienprojekt (SPJ): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.
- Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.

### § 10

#### Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt an dem Tage in Kraft, der dem Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie im Amtsblatt der Freien Universität Berlin folgt.

**Anlage 1: Idealtypischer Studienverlaufsplan**

in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester

Zu Beginn des Studiums werden in einer Studienberatung Empfehlungen zur Wahl von Modulen entsprechend der Vorkenntnisse gegeben.

<b>1. Semester (WS)</b>	Methodische Grundlagen (Pflicht; 14 SP)	Wahlpflicht (16 SP)			<b>30 SP</b>
<b>2. Semester (SS)</b>	Wahrscheinlichkeitstheorie (Pflicht; 10 SP) Fortgeschrittene Methoden der Statistik (Pflicht; 5 SP)	Wahlpflicht (10 SP)		Wahl (5 SP)	<b>30 SP</b>
<b>3. Semester (WS)</b>		Wahlpflicht (10 SP)		Wahl (20 SP)	<b>30 SP</b>
<b>4. Semester (SS)</b>			Masterarbeit (WP, 30 SP)		<b>30 SP</b>
<b>SP insgesamt</b>	<b>29 SP Pflichtbereich</b>	<b>36 SP Wahlpflichtbereich</b>	<b>30 SP Masterarbeit</b>	<b>25 SP Wahlbereich</b>	<b>120 SP</b>

WS – Wintersemester; SS – Sommersemester; SP – Studienpunkte

Pflichtveranstaltungen: 29 SP  
 Wahlpflichtveranstaltungen: 36 SP (aus 2 Vertiefungsgebieten)  
 Wahlveranstaltungen: 25 SP  
 Masterarbeit: 30 SP  
 120 SP

**Anlage 2: Vertiefungsgebiete**

Folgende **Vertiefungsgebiete** werden angeboten:

1. Statistische Inferenz
2. Ökonometrie
3. Quantitative Methoden der Finanzmärkte
4. Biometrie

### Anlage 3: Modulbeschreibungen

#### 3.1 Pflichtbereich

Wählbare Veranstaltungen/Module im Pflichtbereich gemäß § 7, Abs. 2:

##### 3.1.a Wahrscheinlichkeitstheorie (10 SP)

Aus nachfolgenden Themenbereichen ist eine Veranstaltung zu wählen:

- Stochastik I (HU, Math., 10 SP)
- Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie (HU, Math. 10 SP)

##### 3.1.b Methodische Grundlagen (14 bis 16 SP)

Aus den Themenbereichen (i) und (ii) ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.

###### (i) Das lineare Modell

- Methoden der Ökonometrie (HU, WiWi, 9 SP)
- Regressions- und Varianzanalyse (HU, Math. 10 SP)

###### (ii) Multivariate statistische Verfahren (Hauptkomponenten-, Faktor-, Cluster- und Diskriminanzanalyse)

- Multivariate Statistische Analyse I (HU, WiWi, 6 SP)
- Multivariate Verfahren (FU, WiWi, 5 SP)

##### 3.1.c Fortgeschrittene Methoden der Statistik (5 SP)

Aus nachfolgenden Themenbereichen ist eine Veranstaltung zu wählen:

- Statistik für Fortgeschrittene (FU, WiWi, 5 SP)
- Fortgeschrittene Methoden der Ökonometrie (HU, WiWi, 5 SP)

#### 3.2 Wahlpflichtbereich/Wahlbereich

Diese Module können über den in § 7, Abs. 3 definierten Wahlpflichtumfang hinaus auch als Wahlmodule gemäß § 7, Abs. 4 belegt werden.

##### Vertiefungsgebiet 1: Statistische Inferenz

Wählbare Veranstaltungen/Module im Wahlpflichtbereich gemäß § 7, Abs. 3:

- Moderne Methoden der Statistik (6 bis 12 SP)
  - Nicht- und Semiparametrische Modellierung (HU, WiWi, 3 SP)
  - Angewandte Quantitative Methoden (HU, WiWi, 3 SP)
  - Multivariate Statistische Analyse II (HU, WiWi, 3 SP)
  - Nichtparametrische Methoden (HU, Math., 3 SP)
  - Forschungsseminar Mathematische Statistik (HU, 3 SP)

- Angewandte Statistik (5 bis 12 SP)
  - Computergestützte Statistik-W (HU, WiWi, 3 SP)
  - Computergestützte Statistik-S (HU, WiWi, 3 SP)
  - Computergestützte Statistik (FU, WiWi, 5 SP)
  - Seminar „Einführungskurs zu numerischen Verfahren“ (HU, WiWi, 3 SP)
  - Statistische Programmiersprachen (HU, WiWi, 3 SP)
  - Werkzeuge der empirischen Forschung (HU, Inf., 8 SP)
- Stichprobentheorie (5 bis 11 SP)
  - Stichprobenverfahren (FU, WiWi, 6 SP)
  - Fortgeschrittene Stichprobenverfahren (FU, WiWi, 5 SP)
- Aktuelle Forschungsfragen der Statistik (5 bis 10 SP)
  - Neuere Statistische Methoden (FU, 5 SP)
  - Aktuelle Forschungsfragen der Statistik (FU, WiWi, 5 SP)
- Mathematische Statistik (HU, Math., 10 SP)
- Statistik stochastischer Prozesse (HU, Math. 10 SP)
- Zuverlässigkeitstheorie (HU, Math. 7 SP)

##### Vertiefungsgebiet 2: Ökonometrie

Wählbare Veranstaltungen/Module im Wahlpflichtbereich gemäß § 7, Abs. 3:

- Mikroökometrie (5 bis 12 SP)
  - Mikroökometrie (HU, WiWi, 6 SP)
  - Mikroökometrie (FU, WiWi, 5 SP)
  - Mikroökometrie (TU, WiWi, 6 SP)
  - Empirische Kausalanalysen (TU, WiWi, 6 SP)
- Ökonometrische Analyse von Paneldaten (6 SP)
  - Analyse von Paneldaten (HU, WiWi, 6 SP)
  - Längsschnitt- und Panelökometrie (TU, WiWi, 6 SP?)
- Zeitreihenökometrie (5 bis 12 SP)
  - Zeitreihenanalyse (HU, WiWi, 6 SP)
  - Multivariate Zeitreihenanalyse (HU, WiWi, 6 SP)
  - Zeitreihenanalyse (FU, WiWi, 5 SP)
- Ökonometrische Analyse (FU, WiWi, 5 SP)
- Projektseminar Ökonometrie (HU, WiWi, 6 SP)

##### Vertiefungsgebiet 3: Quantitative Methoden der Finanzmärkte

Wählbare Veranstaltungen/Module im Wahlpflichtbereich gemäß § 7, Abs. 3:

- Statistik und Finanzwirtschaft (6 bis 12 SP)
  - Statistische Instrumente für die Finanz- und Versicherungswirtschaft (HU, WiWi, 3 SP)
  - Fortgeschrittene Methoden der Quantitativen Finanzwirtschaft (HU, WiWi, 6 SP)

- Seminar Quantitative Methoden der Finanzwirtschaft (HU, WiWi, 3 SP)
- Statistische Aspekte der Kreditbewertung (HU, WiWi, 3 SP)
- Statistik der Finanzmärkte (6 bis 9 SP)
  - Statistik der Finanzmärkte I (HU, WiWi, 6 SP)
  - Statistik der Finanzmärkte II (HU, WiWi, 3 SP)
- Ökonometrische Analyse von Finanzmarktdaten (HU, WiWi, 6 SP)
- Stochastik der Finanzmärkte (6 bis 16 SP)
  - Risikotheorie (HU, Math., 6 SP)
  - Versicherungsmathematik (HU, Math., 10 SP)

**Vertiefungsgebiet 4: Biometrie**

Wählbare Veranstaltungen/Module im Wahlpflichtbereich gemäß § 7, Abs. 3:

- Methodische Grundlagen der Biometrie (Charité, 5 SP)
- Biometrie (Charité, 9 SP)
- Prognosemodelle in der Biometrie (Charité, 5 SP)

**3.3 Wahlbereich**

Wählbare Veranstaltungen/Module im Wahlbereich gemäß § 7, Abs. 4:

- Maßtheorie (HU, Math., 5 SP)
- Stochastik II (Stochastische Prozesse) (HU, Math., 10 SP)
- Stochastische Analysis (HU, Math. 10 SP)
- Angewandte Ökonometrie (HU, WiWi, 6 SP)

Darüber hinaus können Module aus den Vertiefungsgebieten gemäß Abschnitt 3.2 dieser Anlage oder aus dem weiteren Lehrangebot der am Studiengang Statistik beteiligten Fakultäten gewählt werden.

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik

### Präambel

Gemäß §§ 31, 74 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat die Gemeinsame Kommission Statistik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin sowie der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 14. Mai und 9. Juli 2008 die folgende Prüfungsordnung erlassen:\*

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Prüfungsausschuss
  - § 3 Prüferinnen und Prüfer
  - § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
  - § 5 Form der Prüfungen
  - § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
  - § 7 Sprache in Prüfungen
  - § 8 Wiederholung von Prüfungen
  - § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
  - § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
  - § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
  - § 12 Abschlussnote
  - § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
  - § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
  - § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 16 Inkrafttreten
- Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung und den allgemeinen Regelungen für Studium und Prüfungen der beteiligten Universitäten.

\* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung befristet bis zum 30. September 2010 bestätigt worden.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Statistik ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Statistik zuständig. Der Ausschuss wird durch die Gemeinsame Kommission Statistik für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht stimmberechtigt. Es ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen anzuhören.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission Statistik über Prüfungen und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und

bewertet. Ausnahmen hinsichtlich des Zweitgutachtens regelt § 6, Abs. 5.

#### **§ 4**

##### **Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit**

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 4, 7 und 8 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Jede Modulabschlussprüfung kann aus einer oder mehreren Teilprüfungen bestehen. Prüfungen finden studienbegleitend statt. Die Aufteilung der Studienpunkte des gesamten Moduls auf die Teilprüfungen wird entsprechend des Arbeitsaufwandes in der Modulbeschreibung festgesetzt. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und alle zur Modulabschlussprüfung gehörenden Teilprüfungen bestanden worden sind. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, die den entsprechenden Studiengang nach demselben qualitativen Anforderungsstandard gestaltet haben.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 4 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems zu beachten.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung

der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 4 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 5**

##### **Form der Prüfungen**

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind Klausurarbeiten, Seminararbeiten, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder eine gewichtete Kombination derselben. In Seminaren kann darüber hinaus auch Mitarbeit in die Bewertung einbezogen werden. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Argumentationen ihres Studienfaches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem Spezialgebiet auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgaben zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt.

### § 6

#### Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen zu Modulen im Umfang von mindestens 60 Studienpunkten bestanden hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden, die Bedingungen des § 8, Abs. 2 nicht verletzt sind und eine Masterarbeit in einem Umfang von 30 Studienpunkten, deren Grundzüge und Ergebnisse gemäß § 8, Abs. 3 der Studienordnung im Rahmen eines (Forschungs-)Seminars in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers zu präsentieren sind, mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von sechs Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten Text nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit um höchstens 60 Tage verlängern, wenn triftige Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 30 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Unter Berücksichtigung von § 32, Abs. 2 und 3 BerlHG kann auf Vorschlag der oder des Betreuenden der Arbeit das zweite Gutachten auch von einer Praktikantin oder einem Praktiker außerhalb der am Studiengang beteiligten Einrichtungen erstellt werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird einmal die Note „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

### § 7

#### Sprache in Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können bei Einverständnis der oder des Studierenden mündliche Prüfungen in englischer Sprache abnehmen.

(2) Schriftliche Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Klausuraufgaben werden in deutscher oder englischer Sprache gestellt, zu Pflichtmodulen müssen sie auch in deutscher Sprache angeboten werden. Unabhängig von der Sprache, in der Klausuraufgaben formuliert sind, können sie in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden.

### § 8

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Stehen mehrere Prüfungstermine zur Wahl, so soll Studierenden die erste Wiederholung vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit ermöglicht werden, falls sie am ersten möglichen Prüfungstermin teilnehmen. In allen anderen Fällen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die erste Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters möglich ist. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so sind bei Nichtbestehen der Modulabschlussprüfung nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche in einem Studiengang Statistik an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

### § 9

#### Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

### **§ 10**

#### **Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

### **§ 11**

#### **Benotung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, (1,0 oder 1,3)
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, (1,7; 2,0 oder 2,3)
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, (2,7; 3,0 oder 3,3)
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, (3,7 oder 4,0)
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Modulabschlussprüfung als mit den jeweiligen Studienpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen.

(3) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote durch Berechnung des gewichteten arithmetischen Mittels gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

### **§ 12**

#### **Abschlussnote**

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich gemäß § 11, Abs. 3 aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ wird vergeben, falls die Masterarbeit mit der Note sehr gut (1,0 oder 1,3) bewertet wurde sowie das mit den jeweiligen Studienpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller Modulabschlussprüfungen zwischen 1,0 und einschließlich 1,3 liegt.

### **§ 13**

#### **Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad**

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Statistik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Statistik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern**

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt an dem Tage in Kraft, der dem Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie im Amtsblatt der Freien Universität Berlin folgt.

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Studiengang Statistik

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
<b>Pflichtmodule</b>		
Wahrscheinlichkeitstheorie	10	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)
Methodische Grundlagen	14 bis 16	– <u>Teil 1</u> a) Regressions- und Varianzanalyse: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (150 Minuten) oder b) Methoden der Ökonometrie: Klausur (150 Minuten) – <u>Teil 2</u> a) Multivariate Statistische Analyse I: Klausur (120 Minuten) oder Arbeitspapier (15 Seiten) und Vortrag oder Hausarbeit oder b) Multivariate Verfahren: Klausur (90 Minuten)
Fortgeschrittene Methoden der Statistik	5	Klausur (90 Minuten)
<b>Wahlpflichtmodule<sup>1</sup></b>		
<u>Vertiefungsgebiet: Statistische Inferenz</u>	Mindestens 18	
Moderne Methoden der Statistik	6 bis 12	je Kurs: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Arbeitspapier (15 Seiten) und Vortrag oder Hausarbeit
Angewandte Statistik	5 bis 12	je Kurs: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Arbeitspapier (15 Seiten) und Vortrag oder Hausarbeit
Stichprobentheorie	5 bis 11	je Kurs: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Aktuelle Forschungsfragen der Statistik	5 bis 10	je Kurs: Klausur (90 Minuten) oder Seminararbeit (15 Seiten) und mündliche Präsentation
Mathematische Statistik	10	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (150 Minuten)
Statistik stochastischer Prozesse	10	Klausur (90 Minuten)
Zuverlässigkeitstheorie	7	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)
<u>Vertiefungsgebiet: Ökonometrie</u>	Mindestens 18	
Mikroökometrie	5 bis 12	je Kurs: Klausur (90 Minuten)
Ökonometrische Analyse von Paneldaten	6	Klausur (90 Minuten)
Zeitreihenökometrie	5 bis 12	je Kurs: Klausur (90 Minuten); im Kurs „Zeitreihenanalyse (HU)“ fließen auch Hausarbeiten (zu 25% ) in die Endnote ein
Ökonometrische Analyse	5	Klausur (90 Minuten)
Projektseminar Ökonometrie	6	Seminararbeit (15 Seiten) und Vortrag
<u>Vertiefungsgebiet: Quantitative Methoden der Finanzmärkte</u>	Mindestens 18	
Statistik und Finanzwirtschaft	6 bis 12	Je Kurs: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) oder Arbeitspapier (15 Seiten) und Vortrag oder Hausarbeit
Statistik der Finanzmärkte	6 bis 9	Je Kurs: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten) oder Arbeitspapier (15 Seiten) und Vortrag oder Hausarbeit

## FU-Mitteilungen

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Ökonometrische Analyse von Finanzmarktdaten	6	Klausur (90 Minuten)
Stochastik der Finanzmärkte	6 bis 16	Risikothorie: Klausur (120 Minuten) Versicherungsmathematik: zwei Klausuren (je 180 Minuten)
Vertiefungsgebiet: Biometrie	Mindestens 18	
Methodische Grundlagen der Biometrie	5	Klausur (90 Minuten)
Biometrie	9	Klausur (90 Minuten)
Prognosemodelle in der Biometrie	5	Klausur (90 Minuten)
<b>Wahlmodule<sup>2</sup></b>		
Maßtheorie	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Stochastik II (Stochastische Prozesse)	10	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)
Stochastische Analysis	10	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)
Angewandte Ökonometrie	6	Klausur (90 Minuten)
<b>Studienabschluss</b>		
Masterarbeit	30	Schriftliche Arbeit (ca. 60 Seiten Text)

<sup>1</sup> Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 SP aus zwei Vertiefungsgebieten (mit jeweils mindestens 18 SP) zu wählen.

<sup>2</sup> Es sind Module im Umfang von insgesamt 25 SP zu wählen.



---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).